

Geschäftsordnung des Bezirksbeirates für Partizipation und Integration des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf

Präambel

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf des Landes Berlin nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert am 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) bildet gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) in der Fassung vom 05. Juli 2021 (GVBl. S. 842), zuletzt geändert am 09. Februar 2023 (GVBl. S. 30) einen Bezirksbeirat für Partizipation und Integration.

Der Bezirksbeirat gibt sich auf Grundlage von § 19 Abs. 5 PartMigG eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Rechte, die Aufgaben und die Pflichten des Bezirksbeirates für die Arbeitsweise in der Legislaturperiode 2022- 2027 festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Mandat
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Wahlen

II. Zuständigkeiten

- § 5 Vorstand und Schriftführung
- § 6 Geschlossene Arbeitsgemeinschaften
- § 7 Offene Arbeitsgemeinschaften
- § 8 Arbeitsgemeinschaft Vorstände
- § 9 Entsendung von Vertretungen

III. Sitzungen

- § 10 Einladungsmanagement
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Vertretungsregel
- § 13 Stimmenübertragung

IV. Finanzen

- § 14 Haushaltsplan
- § 15 Sitzungsgeld

V. Nachwahlen und Ausschluss

- § 16 Nachwahlen
- § 17 Ausschluss
- § 18 Suspendierung

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Änderung der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Mandat

- (1) Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 PartMigG berät und unterstützt der Bezirksbeirat das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung ressortübergreifend in allen Fragen der Partizipation, der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsbiografie. Nachfolgend beschließt der Bezirksbeirat das Wort „Integration“ mit dem Wort „Inklusion (für Menschen mit Migrationsbiografie)“ zu ersetzen. Unter Inklusion verstehen wir die Öffnung gesellschaftlicher Strukturen für alle Menschen.
- (2) Der Bezirksbeirat für Partizipation und Integration des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf, nachfolgend Bezirksbeirat genannt, vertritt die Interessen der Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiografie und der Migrantenselbstorganisationen (MSOs), die im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wohnen bzw. gemeldet sind und beruflich oder ehrenamtlich wirken, auf allen politischen Ebenen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bezirksbeirat nimmt sein Recht wahr, frühzeitig vom Bezirksamt bei allen Maßnahmen, Vorhaben und Programmen beteiligt zu werden und stellt durch schriftliche Anfragen an Bezirksamt die Einhaltung von § 19 Abs. 1 Satz 2 PartMigG sicher.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksbeirates stellen bei der Ausübung ihres politischen Mandats nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PartMigG sicher, folgende Querschnittsthemen zu berücksichtigen:
 1. Inklusion und Partizipation
 2. Diversität und Interkulturalität
 3. Demokratieförderung
 4. Antidiskriminierung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksbeirates mit Stimmrecht sind:
 1. elf bis siebzehn, dabei immer eine ungerade Zahl, gewählte Mitglieder mit einem Verhältnis von Einzelpersonen zu 33% und von Vertretungen aus Migrantenselbstorganisationen zu 66%,
 2. die gemäß § 16 Abs. 1 PartMigG beauftragte Person des Bezirksamtes für Partizipation und Integration und
 3. das zuständige Bezirksamtsmitglied gemäß § 19 Abs. 3 PartMigG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Bezirksbeirat hat die Möglichkeit mit einfacher Mehrheit zu beschließen, weitere Mitglieder in den Bezirksbeirat zu kooptieren. Die Anzahl kooptierter Mitglieder darf die Gesamtzahl der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1- 3 nicht überschreiten.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1- 4 müssen eine Migrationsbiografie gemäß § 3 Absätze 2- 3 PartMigG haben.

§ 4 Wahlen

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG legt das Bezirksamt mit Hilfe einer Wahlordnung die Verfahren zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bezirksbeirates fest.

II. Zuständigkeiten

§ 5 Vorstand und Schriftführung

- (1) Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte geschlechterparitätisch einen fünfköpfigen Vorstand bestehend aus zwei bis drei Vorsitzenden und geknüpft an die Anzahl der Vorsitzenden zwei bis drei Stellvertreter*innen.
- (2) Die Wählbarkeit zur Wahl des Vorstandes bedingt eine Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nr. 1-2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich eine Migrationsbiografie aufweisen.
- (3) Der Vorstand des Bezirksbeirates übt alle Aufgaben der Geschäftsführung aus.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum, welches zuerst den Beschluss zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums, mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Anhörung der betreffenden Personen, voraussetzt und im Anschluss an die Neubesetzung des Amtes durch Wahl gekoppelt ist. Erst mit der Wahl einer neuen Person, gilt die Person gegen welche die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums beschlossen wurde, als abgewählt. Der Bezirksbeirat behält sich vor, von seinem Recht Gebrauch zu machen, von dieser Regelung durch Zustimmung einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abzuweichen, für den Fall, dass sich keine Person gegen den*die Amtsinhaber*in zur Wahl stellt. In diesem Fall gilt das Mitglied des Vorstandes gegen welches die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums beschlossen wurde, als abgewählt. Die bisherigen Aufgaben der Person werden auf die übrigen Mitglieder des Vorstandes übertragen. Betrifft die Abwahl den Vorsitz des Bezirksbeirates, so pausiert der Bezirksbeirat seine Arbeit bis zur Neubesetzung der Position bzw. der Positionen.
- (5) Der Bezirksbeirat delegiert auf seinen Sitzungen die Aufgabe der Schriftführung an ein Mitglied des Bezirksbeirates. Diese Regelung gilt unberührt des Rechts des Bezirksbeirates die Aufgabe der Schriftführung für eine bestimmte Dauer einer Person zuzuweisen.

§ 6 Arbeitsweise

Der Bezirksbeirat legt nach eigenem Ermessen eine Arbeitsweise fest.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft Vorstände

- (1) Der Bezirksbeirat bekennt sich zum freien Zusammenschluss der Berliner Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration in Form der AG „Vorstände & Sprecher*innenteams“.
- (2) Der Bezirksbeirat erfüllt durch die Mitwirkung des Vorstandes in der AG „Vorstände & Sprecher*innenteams“ der Berliner Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration seinen gesetzlichen Auftrag nach § 19 Abs. 1 Satz 4 PartMigG.

§ 8 Entsendung von Vertretungen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksbeirates sollen an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf sowie des Ausschusses für Partizipation und Integration teilnehmen.
- (2) Der Bezirksbeirat entsendet nach § 19 Abs. 1 Satz 4 PartMigG unter Maßgabe von § 9 Abs. 4 BezVwG Vertretungen des Bezirksbeirates in die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf und ihren Ausschüssen.

- (3) Die Entsendung von Vertretungen erfolgt durch Wahl auf einer Sitzung des Bezirksbeirates. Wurde keine Vertretung in einen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung oder in ein anderes Gremium entsendet und ist die Anhörung einer Vertretung des Bezirksbeirates auf einer Sitzung angefordert worden, so kann der Vorstand unter Beteiligung der Mitglieder des Bezirksbeirates über die Entsendung einer Vertretung bestimmen.

III. Sitzungen

§ 9 Einladungsmanagement

- (1) Der Vorsitzenden des Bezirksbeirates berufen die Sitzungen des Bezirksbeirates ein und sind für das Einladungsmanagement verantwortlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Zuständigkeit für das Einladungsmanagement an die Geschäftsstelle des Bezirksbeirates übertragen werden.
- (2) Die Vorsitzenden des Bezirksbeirates sollen mindestens zehn Sitzungen des Bezirksbeirates im Jahr einzuberufen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der gewählten Mitglieder haben die Vorsitzenden des Bezirksbeirates unverzüglich eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen. Abweichungen sind zulässig, sofern der Antrag der Mitglieder einen längeren Zeitraum zur Einberufung der Sitzung erbittet.
- (4) Zu ordentlichen Sitzungen des Bezirksbeirates ist mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen einzuladen.
- (5) Zu außerordentlichen Sitzungen des Bezirksbeirates ist mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Bezirksbeirates finden öffentlich statt. Der Vorstand des Bezirksbeirates kann nach eigenem Ermessen beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte auf der vorläufigen Tagesordnung als nicht öffentlich zu kennzeichnen. Der Bezirksbeirat kann bei Beschlussfassung über die Tagesordnung einer Sitzung beschließen, weitere Tagesordnungspunkte als nicht öffentlich zu deklarieren.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bezirksbeirat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Bezirksbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Geschäftsordnung keine Abweichungen vorsieht.

§ 11 Vertretungsregel

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 benennen durch schriftliche Erklärung beim Vorstand des Bezirksbeirates eine Stellvertretung. Über die Benennung einer Stellvertretung hat die betreffende Person das Integrationsbüro in Kenntnis zu setzen.
- (2) Das Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 benennt eine Stellvertretung aus dem Integrationsbüro durch Kenntnisnahme des Vorstandes des Bezirksbeirates.
- (3) Das Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 lässt sich in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Bezirksamtes vertreten. Der Vorstand des Bezirksbeirates ist bei Gebrauch dieser Regelung spätestens einen Tag vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

IV. Finanzen

§ 12 Haushaltsplan

- (1) Der Bezirksbeirat beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder bis zum 30. November eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan legt die Verteilung der Finanzmittel für den Bezirksbeirat fest.
- (2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sind die jeweils geltenden Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu berücksichtigen.
- (3) Änderungen des Haushaltsplans im laufenden Jahr sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.

§ 13 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 sowie ihre Stellvertretungen bei Mitwirkung im Vertretungsfall erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld maximal in Höhe des jeweils geltenden Satzes, den Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen gemäß § 3 Abs. 1 DepEntschG BE erhalten.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird im Haushaltsplan nach Anhörung des Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration etatisiert. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes im laufenden Haushaltsjahr ist nur möglich, wenn die Summe der Sitzungsgelder im Jahr, nicht die im Haushaltsplan für Sitzungsgelder eingestellten Finanzmittel überschreiten.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung ist gegeben, wenn ein Mitglied mindestens an zwei Dritteln der Sitzung, jedoch mindestens einer Stunde, teilgenommen hat.

V. Ausschluss und Suspendierung

§ 14 Ausschluss

- (1) Der Bezirksbeirat kann mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder dem Ausschuss für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf empfehlen, Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Bezirksbeirates aus folgenden Gründen auszuschließen:
 1. Das Mitglied hat drei Mal unentschuldigt im Zeitraum eines Jahres an den Sitzungen des Bezirksbeirates gefehlt.
 2. Das Mitglied hat sechs Mal hintereinander entschuldigt an den Sitzungen des Bezirksbeirates gefehlt.
 3. Das Mitglied hat dem Bezirksbeirat durch öffentliche Äußerungen oder Verhalten in besonderem Maße geschadet.
 4. Das Mitglied hat gegen die Richtlinien dieser Geschäftsordnung in schwerem Maße verstoßen.

§ 15 Suspendierung

- (1) Der Bezirksbeirat kann mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1- 3 und Absatz 3 des Bezirksbeirates aus folgenden Gründen für die Dauer von bis zu drei Monaten suspendieren:
 1. Das Mitglied hat dem Bezirksbeirat durch öffentliche Äußerungen oder Verhalten in besonderem Maße geschadet.

2. Das Mitglied hat gegen die Richtlinien dieser Geschäftsordnung in schwerem Maße verstoßen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern die suspendiert wurden, ruht für die Dauer der Suspendierung. Es ist ihnen in dieser Zeit ausschließlich gestattet an den öffentlichen Sitzungen des Bezirksbeirates als Gast teilzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Richtlinien in § 12 gelten ab dem 01.11.2023.
- (2) Die Richtlinien in § 13 gelten ab dem 01.01.2024. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Bezirksbeirat im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel nach Anhörung des Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration beschließen, den Mitgliedern des Bezirksbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe bis zum Betrag den Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen gemäß § 3 Abs. 1 DepEntschG BE erhalten, zu zahlen.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Bezirksbeirates.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. Januar 2023 außer Kraft.